OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607336/2/MZ

Datum:
Linz, 18. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.02.2025, GZ: BHLL/924100140675/24, wegen Übertretungen der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 98,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29.01.2025, GZ: BHLL/924100140675/24, wurden über die beschwerdeführende Partei zwei Geldstrafen in der Höhe von 250,- Euro, ersatzweise Freiheitsstrafen in der Dauer von 5 Tagen und 2 Stunden sowie eine Geldstrafe in der Höhe von 200,- Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt, weil die beschwerdeführende Partei als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa am 14.09.2024 von 19:00 bis 20:00 Uhr in B-Straße, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und das Fahrzeug nicht sofort angehalten und an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt habe, da es durch das Verlassen der Unfallstelle unmöglich gewesen sei, die körperliche und geistige Verfassung der beschwerdeführenden Partei zum Unfallszeitpunkt festzustellen. Zudem habe die beschwerdeführende Partei nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl sie und die beteiligte Person einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hatten.
Die beschwerdeführende Partei habe deshalb die §§ 4 Abs 1 lit a, lit c und Abs 5 StVO übertreten, weshalb gemäß den §§ 99 Abs 2 lit a und Abs 3 lit b StVO die genannten Strafen zu verhängen seien.

b) Nach erfolgtem Einspruch gegen die Strafhöhe, welchen die beschwerdeführende Partei damit begründet, drei Kinder und eine arbeitslose Frau zu haben, wurden mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.02.2025, GZ: BHLL/924100140675/24, die Geldstrafen in den Fällen des § 4 Abs 1 lit a und c StVO auf 175,- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 15 Stunden, im Fall des § 4 Abs 5 StVO auf 140,- Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 16 Stunden, herabgesetzt. Zudem wurden der beschwerdeführenden Partei als Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens 49,- Euro vorgeschrieben.

Der Begründung der Entscheidung kommt kein Begründungswert zu.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die beschwerdeführende Partei rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz bringt die beschwerdeführende Partei vor, „als Inhaber einer Behindertenpasses" und aufgrund des gesundheitlichen Zustandes um eine weitere Herabsetzung der Strafe zu bitten.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt

sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt.

c) Feststellungen:
Als entscheidungsrelevant wird der in Punkt I. wiedergegebene, unstrittige Sachverhalt festgestellt.

Zudem wird festgestellt, dass die beschwerdeführende Partei laut im Behördenakt befindlichen Auszug vom 03.03.2025 nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aufweist.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung der StVO 1960 lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 99. Strafbestimmungen.
(1) …
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,…
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a)…
b)
wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, …"

b) Da sich die beschwerdeführenden Partei in ihrem Rechtsmittel ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe wendet, sind die vorgeworfenen Übertretungen als erwiesen anzusehen und ist vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Ansehung der Vermögensverhältnisse und dessen verwaltungsrechtlicher Unbescholtenheit als tat- und schuldangemessen. Vorab ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von Lenkern, die nach einem Verkehrsunfall Fahrerflucht begehen und aufgrund der Entfernung vom Unfallort die Feststellung des Sachverhalts vereiteln, eine beträchtliche Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgeht. Gleiches gilt für die Verabsäumung der Pflicht, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen, wenn der Unfallgegner bei Sachschaden nicht zugegen war und kein Austausch der Daten erfolgte.

Hinsichtlich der Übertretung der §§ 4 Abs 1 lit a und lit c StVO hat die belangte Behörde eine Strafe in der Höhe von 175,- Euro verhängt, dabei handelt es sich in etwa um 8 % des Strafrahmens. In Anbetracht der maximalen Strafhöhe von bis zu 2.180,- Euro vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass der verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholtenen beschwerdeführenden Partei trotz bestehender Sorgepflichten aus spezialpräventiven Gründen eine geringere Strafe zugemessen werden kann. Die vorgebrachten gesundheitlichen Defizite stehen in keinem Zusammenhang mit der Tat oder der Leistungsfähigkeit, und haben daher außer Betracht zu bleiben. Im Hinblick auf die Bestrafung nach § 4 Abs 5 StVO ist die verhängte Strafe zwar angesichts des Strafrahmens etwas höher, allerdings immer noch im unteren Fünftel, weshalb auch hier eine Strafminderung nicht in Betracht kommt.

c) Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

Es sind der beschwerdeführenden Partei daher 98,- Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage der Strafzumessung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung einzuräumen ist und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer